

§ 12 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

(3) Folgende Rechtsbehandlungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer,
- b) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- c) die Grundsätze der Organisationsstruktur der Gesellschaft,
- d) die Ernennung der Pflegedienstleiter sowie die Feststellung der funktionsbezogenen Zulagen,
- e) die Anstellung und Entlassung sowie die Gestaltung der Dienstverträge der Pflegedienstleiter und weitere Dienstkräfte in vergleichbarer Stellung,
- f) die Grundsätze für die Anstellung und Entlassung sowie für die Vergütung und Versorgung des sonstigen Personals, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen gelten,
- g) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gemäß § 54 HGB,
- h) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- i) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
- j) Vergaben die im Einzelfall eine Wertgrenze von € 20.000 übersteigen,
- k) die Aufnahme von Krediten; über aufgenommene Betriebsmittelkredite ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren,
- l) die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten, Garantie sowie sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme fremder Verbindlichkeiten bis € 50.000 im Einzelfall,
- m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von vergleichen,
- n) der Abschluss von Haustarifverträgen
- o) andere Angelegenheiten, die er als besonders wichtig im Einzelfall seiner Entscheidung vorbehält.